

Verkehrsrecht

Neue verkehrsrechtliche Maßnahmen für den Lärmschutz

Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 23. März 2012 die Voraussetzungen für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen erleichtert. Diese kommen nunmehr bereits ab folgenden Werten in Betracht:

- 70 dB(A)
zwischen 6 und 22 Uhr
(tags)
- 60 dB(A)
zwischen 22 und 6 Uhr
(nachts)
- in Gewerbegebieten
erfolgt ein Zuschlag
von 5 dB(A)

dB(A)

Schalldruckpegel in Dezibel. Das „A“ gibt einen Filter in der Messvorrichtung an, welcher die anatomischen Eigenschaften des menschlichen Ohres nachempfunden.

Liegen diese Beurteilungspegel für eine große Zahl von betroffenen Anliegern über den genannten Werten, hat die Behörde kein Ermessen, sondern muss im Einzelfall eine Anordnung zur Temporeduzierung prüfen und ggf. anordnen.

So können zum Beispiel auf einer klassifizierten Straße mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) von knapp 9.000 Fahrzeugen, einem Schwerlastanteil von ca. 20 Prozent und einem Gebäudeabstand zur Straßenachse von 10 Metern, Lärmschutzmaßnahmen in Frage kommen. Bei gleicher DTV, nur 7 Pro-

zent Schwerlastanteil und gleichem Gebäudeabstand kommen dagegen keine Maßnahmen in Frage.

Im Alb-Donau-Kreis wurden bis Oktober 2012 nach Anträgen von Städten/Gemeinden drei Anordnungen auf verkehrsrechtliche Maßnahmen aus Lärmschutzgründen erlassen. Dazu war jeweils die Zustimmung durch das Regierungspräsidium Tübingen Voraussetzung.

Im Einzelnen wurde „Tempo 30“ aus Lärmschutzgründen bisher auf folgenden Strecken angeordnet und die entsprechenden Schilder aufgestellt:

- Erbach, Bundesstraße 311
zwischen Laupheimer Straße
und Bahnhofstraße
- Erbach, Landesstraße 240
zwischen Bergstraße und
Donaustetter Straße
- Illerkirchberg-Unterkirchberg,
Landesstraße 260
zwischen Gärtnerweg und
Kreisstraße 7371.

